

Zur Diskussion / A discuter

Was haben DRMS mit Interessenausgleich zu tun?

SANDRA KÜNZI*

Vom Rechtsschutz technischer Schutzmassnahmen dürften nicht alle Rechteinhaberinnen gleichermassen profitieren. Der vorliegende Beitrag wirft die Frage auf, wie sich eine rechtliche Bevorzugung gewisser Rechteinhaber mit dem viel beschworenen Interessenausgleich im schweizerischen Urheberrecht vereinbaren lässt.

Les titulaires de droits ne devraient pas tous bénéficier dans la même mesure de la protection juridique des mesures techniques de protection. L'article suivant soulève la question de savoir si les avantages juridiquement concédés aux uns sont conciliables avec l'équilibre des intérêts en présence qui est normalement recherché en droit d'auteur suisse.

- I. Bedrohte Interessen
- II. Unterschiedliche Gruppen von Rechteinhaberinnen
- III. Angemessene Entschädigung für originäre Rechteinhaber
- IV. Instrumente zur Wahrung des Interessengleichgewichts
- V. Fazit

Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung der WIPO-Verträge¹ unter anderem dazu verpflichtet, die Umgehung technischer Massnahmen, die gegen Urheberrechtsverletzungen schützen sollen, zu sanktionieren. Technische Schutzmassnahmen sind die Bestandteile von Systemen zur digitalen Rechteverwaltung (DRMS)². Im Rahmen einer Teilrevision soll das URG den Bestimmungen der WIPO-Verträge angepasst werden³. Dabei ist es das erklärte Ziel des Bundesrates, das während der Totalrevision des URG mühevoll ausgehandelte Gleichgewicht zwischen den Interessengruppen nicht zu beeinträchtigen⁴.

I. Bedrohte Interessen

Anlässlich einer Tagung in Luzern⁵ stellte der Referent der Nutzerseite mit Blick zur Vertreterin der Kulturschaffenden fest, die Nutzer und die Urheberinnen würden sich in der Diskussion um die Einführung und Ausgestaltung des Rechtsschutzes für technische Massnahmen auf derselben Seite wiederfinden: Erstere sehen sich in ihrem (umstrittenen) «Recht» auf Privatkopie bedroht. Letztere sehen sich marktmächtigen Produzenten ausgesetzt.

Während die Diskussion über das Verhältnis des Rechtsschutzes für technische Schutzmassnahmen zum gesetzlich erlaubten Eigengebrauch intensiv geführt wird⁶, fehlt es an Beiträgen zur Frage des Interessenausgleichs zwischen den verschiedenen Inhabern von Urheberrechten in diesem Zusam-

¹ WIPO Copyright Treaty (WCT) vom 20. Dezember 1996 und WIPO Performance Treaty (WPPT) vom 20. Dezember 1996.

² Der mit DRMS abgekürzte englische Ausdruck «Digital Rights Management Systems» wird sinnvollerweise mit «Systemen zur digitalen Rechteverwaltung» übersetzt. Falsch ist der gelegentlich verwendete Ausdruck «Verwaltung digitaler Rechte», da nicht die Rechte, sondern die Verwaltung digital ist. Vgl. Ph. Gillieron, La gestion numérique des droits (DRMS) dans les législations nationales, sic! 4/2004, 281.

³ Der vom IGE ausgearbeitete Entwurf des teilrevidierten URG soll im Herbst 2004 zur Vernehmlassung kommen.

⁴ Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2002 zur Motion 02.3146; Übersicht des Erläuterungsberichtes zum Vorentwurf für eine Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes vom 14. Juli 2000, www.ige.ch/d/jurinfo/pdf/erlaeuterungen_urg.pdf.

⁵ International Symposium, Digital Rights Management: The End of Collecting Societies?, am 24./25. Juli 2004 in Luzern.

⁶ M. Hyzik, Das neue «private» Urheberrecht für das digitale Umfeld, sic! 2001, 107; C. Rigamonti, Eigengebrauch oder Hehlerei, Grur Int. 2004, 279.

menhang. Die Frage muss erlaubt sein, welche Rechteinhaber von der Umsetzung der WIPO-Verträge ins nationale Recht profitieren können⁷.

II. Unterschiedliche Gruppen von Rechteinhaberinnen

Inhaberinnen von Urheberrechten stellen keine homogene Gruppe dar⁸. Es ist zwischen originären und derivativen und, bei Letzteren, zwischen marktschwächeren und marktmächtigeren Rechteinhabern zu unterscheiden. Natürlich besteht der Rechtsschutz technischer Schutzvorkehrungen grundsätzlich für alle Inhaberinnen von Urheberrechten. Führt man sich aber vor Augen, dass Systeme zur digitalen Rechteverwaltung teuer und aufwändig sind, so wird klar, dass nur jene von diesem Rechtsschutz profitieren können, die sich die Herstellung (oder den Kauf) und die Bewirtschaftung von DRMS überhaupt leisten können. Es ist kein Rechtsschutz, der sich automatisch für alle Rechteinhaber verwirklicht, sondern der das Vorhandensein technischer Vorrichtungen voraussetzt⁹. Einzelne Urheber und kleinere Rechteinhaberinnen haben aber nicht die finanziellen Mittel, um solche Technologien erwerben zu können.

Angenommen, DRMS würden sich als Mittel zur kontrollierten Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet mit einem entsprechenden Vergütungssystem durchsetzen und direkt von gewissen Rechteinhabern selbst wahrgenommen, so sähe sich die grosse Menge der Rechteinhaber, die sich DRMS nicht leisten können, gezwungen, ihre Rechte an Inhaber von DRMS zu verkaufen, wenn sie für die Nutzungen ihrer Werke im Internet entschädigt werden wollen. Dabei würden sie ihre Rechte gegen eine einmalige Zahlung so umfassend wie möglich übertragen müssen und könnten damit keine weiteren Ansprüche mehr geltend machen. Der gängige Begriff «Buy-out» bezeichnet genau die von den Urheberinnen befürchtete Konsequenz, nämlich ein Ausverkauf ihrer Rechte. Für Urheber sind nicht DRMS das Problem, sondern die damit verbundene rechtliche Bevorzugung einiger marktmächtiger Rechteinhaber.

III. Angemessene Entschädigung für originäre Rechteinhaber

Diese Frage kann hier leider nur sehr kurz und oberflächlich behandelt werden: Das URG sieht keinen generellen Anspruch auf angemessene Vergütung der Urheber im Verhältnis zu anderen Rechteinhabern vor. Die Regel von Art. 49 URG gilt nur für die kollektiv verwerteten Rechte und richtet sich an die Verwertungsgesellschaften¹⁰. Die RBÜ verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, die Frage des Interessenausgleichs zwischen den Rechteinhabern zu regeln¹¹. Die Bestimmungen der WIPO-Verträge enthalten ebenfalls keine Weisung zu dieser Frage. Dagegen wird in Zif-

fer 31 der Gründe der EU-Richtlinie ausdrücklich die Sicherung eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern verlangt. Angesichts der Pflicht, grundsätzlich die Eurokompatibilität des Schweizer Rechts anzustreben¹², könnte diese Bestimmung auch für den schweizerischen Gesetzgeber beachtlich sein. Schliesslich kennt das deutsche Urheberrecht seit März 2002 mit seinem § 32 UrhG eine Norm zur angemessenen Vergütung, die sich gerade auf das Verhältnis von originären und derivativen Rechteinhaberinnen bezieht.

IV. Instrumente zur Wahrung des Interessengleichgewichts

Gegenwärtig sind die Interessen der Urheber noch gewahrt, weil das schweizerische URG Vergütungsansprüche vorsieht, die kollektiv wahrgenommen werden und nicht vertraglich abtretbar sind. Die zuständigen Organe für die Kollektivverwertung, die Verwertungsgesellschaften, sind verpflichtet, die Einnahmen so zu verteilen, dass den Urhebern gegenüber den derivativen Rechteinhabern ein angemessener Anteil verbleibt¹³.

⁷ Bei Umsetzung der WIPO-Verträge orientiert sich das zuständige Institut für geistiges Eigentum (IGE) an der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG L 167/10. Vgl. Fn. 12.

⁸ Auf die verschiedenen Inhaber und Inhaberinnen verwandter Schutzrechte wird vorliegend nicht eingegangen.

⁹ Ch. Berger, Die Neuregelung der Privatkopie in § 53 Abs. 1 UrhG, ZUM 2004, 261, 2.b).

¹⁰ D. Barrelet / W. Egloff, Das neue Urheberrecht, Kommentar, 2. Aufl., Bern 2000, URG 49 N 8.

¹¹ Revidierte Berner Übereinkunft in der Fassung vom 27. Juli 1971.

¹² Vgl. Integrationsbericht 1999, 213 B.4., S. 30.

¹³ Vgl. Fn. 10.

Wenn nun der Ruf nach Abschaffung der Pauschalvergütungen und der Kollektivverwertung ertönt¹⁴, wird unter anderem übersehen, dass der Gesetzgeber für gewisse Rechte oder Ansprüche die Kollektivverwertung vorsehen kann, ohne die Vergütungsart zwingend als Pauschale festzulegen. Eine Abschaffung der Pauschalvergütungen ist nicht mit Abschaffung der Kollektivverwertung und Verschwinden der Verwertungsgesellschaften gleichzusetzen¹⁵. Sollten sich Systeme der digitalen Rechteverwaltung tatsächlich durchsetzen und Pauschalvergütungen für digitale Nutzungen verschwinden, so wären gerade die Verwertungsgesellschaften die idealen Anbieter von DRMS¹⁶, weil sie im Gegensatz zu einzelnen Rechteinhabern das Interessengleichgewicht garantieren und weil sie ihren Mitgliedern Mitbestimmung bieten. Das oben geschilderte Szenario, bei dem Urheber nur noch die Möglichkeit haben, auf Entschädigungen für Nutzungen ihrer Werke im Internet zu verzichten oder alle ihre Rechte an einen grossen Rechteinhaber zu übertragen, muss nicht sein¹⁷.

Eine andere Möglichkeit zur Wahrung der angemessenen Vergütung der Urheberinnen auch angesichts neuer Technologien, könnte die Einführung eines Urhebervertragsrechtes sein¹⁸. Diesbezüglich sind sicher die Erfahrungen interessant, die in Deutschland mit § 32 UrhG gemacht werden. Die Diskussion, was «angemessene Vergütung» im Online-Bereich bedeutet, befindet sich auch dort erst am Anfang¹⁹.

V. Fazit

Der Rechtsschutz technischer Schutzmassnahmen garantiert noch nicht die Durchsetzung einer breiten Anwendung von DRMS, aber er birgt die Gefahr einer einseitigen Stärkung marktmächtiger Rechteinhaber in sich²⁰. Unabhängig davon, wie sich die Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke im digitalen Umfeld entwickeln und welche Technologien sich durchsetzen, muss das Urheberrecht den ursprünglichen Rechteinhabern und Rechteinhaberinnen stets eine angemessene Entschädigung für die Nutzung ihrer Werke garantieren. Die Schwierigkeit, Angemessenheit zu definieren und praktikable Lösungen zu finden, darf nicht zu einer Vernachlässigung oder gar zum Wegfall dieses Anspruchs der Urheber und Urheberinnen – nicht nur gegenüber Nutzern und Nutzerinnen, sondern auch gegenüber derivativen Rechteinhabern – führen.

* Fürsprecherin, Mitarbeiterin Rechtsdienst Suisimage.

¹⁴ Beispielsweise: Knöpfli, DRMS macht Pauschalabgaben überflüssig, Netzwoche vom 15. Oktober 2003.

¹⁵ Vgl. auch Mitteilung der Kommission der EG, KOM (2004) 261 endg., S. 11, 1.2.5.: «Das Angebot von DRM-Diensten über eine technologische Infrastruktur zur Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist sowohl für die individuelle als auch für kollektive Rechtswahrnehmung von Belang.»

¹⁶ F. Thomann, Internationaler Urheberrechtsschutz und Verwertung von Urheberrechten auf dem Internet, sic! 1997, 535.

¹⁷ Es gibt, abgesehen von der Garantie einer angemessenen Vergütung für die Urheberinnen, noch viele weitere Gründe, weshalb DRMS Verwertungsgesellschaften nicht überflüssig machen. Vgl. hierzu: A. Meyer, DRMS können die Verwertungsgesellschaften nicht ersetzen, medialex 2004, 67; G. Pfennig, DRMS aus der Sicht von Verwertungsgesellschaften, ZUM 2004, 198.

¹⁸ So fordert Suisseculture ein Urhebervertragsrecht für den Fall, dass die im geltenden Urheberrechtsgesetz verankerten Vergütungsansprüche bzw. die zugrunde liegenden Lizenzen gestrichen würden. Y. Scheri, Position Paper on Digital Rights Management Systems, What is DRM technology and what purposes can it serve? (unveröffentlicht).

¹⁹ M. Schippan, Rechtsfragen bei der Implementierung von DRMS, ZUM 2004, 192.

²⁰ Es wird immer wieder betont, dass man in nächster Zeit nicht mit funktionierenden DRMS rechnen kann, die auch nur annähernd in der Lage wären, die jetzige Verwertungsstruktur abzulösen: Begründung der Motion 04.3163., M. Hyzik, Ausbruch aus dem virtuellen Amphitheater, NZZ vom 4. Februar 2004, 15.